



INHALT: Vollzug der Baugesetze – Baugenehmigungsbescheid Neubau Hallenschwimmbad Pfaffenhofen (Tektur zur Genehmigung); Wasserrecht – Gewässerausbau durch den Freistaat Bayern, vertr. durch das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, ökologischer Ausbau der Wolnzach im Bereich des Flusskilometer 7,8 in der Gemarkung Haushausen, Umbau des Sohlabsturzes; Vollzug der Gemeindeordnung (GO) - Einwohnerzahlen am 31.12.2019; Abwasserzweckverband Gerolsbach-Ilm – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020;

Landratsamt

Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheids vom 30.04.2020 mit dem Aktenzeichen 30/602 BV III 20192377 betreffend den Neubau des Hallenschwimmbads Pfaffenhofen (Tektur zur Genehmigung Az. 30/602 BV III 20182879) auf Flurnummern 790, und 790/17 der Gemarkung Pfaffenhofen

Der verfügende Teil der Genehmigung:

„Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt folgenden Baugenehmigungs-Bescheid:

1. Für die o.g. Baumaßnahme wird die **bauaufsichtliche Genehmigung** erteilt.
2. Der Genehmigung liegen die mit obigem Antrag eingereichten Bauvorlagen, geprüft am 27.04.2020, zugrunde.
3. **Bedingung:**
Standsicherheit/Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile
Mit der Errichtung von Bauteilen, für die ein Standsicherheitsnachweis erforderlich ist, darf erst begonnen werden, wenn dieser, einschließlich der dazugehörigen Konstruktions- und Bewehrungspläne, dem Landratsamt geprüft vorliegt und dafür ein Nachtragsbescheid erteilt worden ist.
Hinweis:
Ein Verstoß gegen diese Bedingung hat grundsätzlich die Baueinstellung zur Folge!
4. **Auflagen:**
 - 4.1. Die bauordnungsrechtlichen Auflagen Ziffern 4.1.1, 4.1.2, 4.1.4 und 4.1.5 sowie die immissionsschutzrechtlichen und die naturschutzrechtlichen Auflagen aus der Gesamtgenehmigung Aktenzeichen: 30/602 BV III 20182879 vom 17.05.2019 **gelten weiterhin.**
 - 4.2. Die bauordnungsrechtliche Auflage Ziffer 4.1.3 aus der Gesamtgenehmigung Aktenzeichen: 30/602 BV III 20182879 vom 17.05.2019 erhält folgende Fassung:
„4.1.3 Stellplätze
Für das beantragte Bauvorhaben sind 40 Stellplätze, davon 1 Behindertenstellplatz, nachzuweisen (Art. 47 BayBO i.V.m. der gemeindlichen Stellplatzsatzung). Für die Dreifachturnhalle sind 33 Stellplätze und für die Grund- und Mittelschule sind auf dem Grundstück Flnr. 790 der Gemarkung Pfaffenhofen entsprechend der Dienstbarkeit vom 02.10.2019 36 Stellplätze, davon 1 Behindertenstellplatz nachzuweisen (Art. 47 BayBO i.V.m. der gemeindlichen Stellplatzsatzung).“
- 4.3. **Wasserrechtliche Auflagen:**
 - 4.3.1. Die wasserrechtliche Auflage Ziffer 4.2.2.3 aus dem ursprünglichen Baugenehmigungsbescheid Az. 30/602 BV III 20182879 entfällt ersatzlos.

4.3.2. Die wasserrechtliche Auflage Ziffer 4.2.2.6 aus dem ursprünglichen Baugenehmigungsbescheid Az. 30/602 BV III 20182879 erhält folgende Fassung:

„4.2.2.6 Die Auffangvorrichtungen sind dabei so groß zu dimensionieren, dass das im Leckagefall gesamte mögliche austretende Volumen an wassergefährdenden Stoffen darin aufgenommen werden kann.
Die Vorlagebehälter, die Dosiertechnik mitsamt den Rohr-/Schlauchleitungen sowie die Pumpen sind mindestens einmal täglich visuell durch das Betriebspersonal auf Dichtigkeit zu prüfen. Dies ist in einem Betriebstagebuch zu regeln und zu dokumentieren.“

4.3.3. Die wasserrechtliche Auflage Ziffer 4.2.3.1 aus dem ursprünglichen Baugenehmigungsbescheid Az. 30/602 BV III 20182879 erhält folgende Fassung:

„4.2.3.1 Sämtliche Umschlagvorgänge von wassergefährdenden Betriebsstoffen und Reinigungsmitteln sind ausschließlich auf einer wannenförmigen, dichten und befestigten Umschlagfläche durchzuführen. Bei Ausführung in Gussasphalt ist diese mitsamt Fugenabdichtung grundsätzlich gemäß den Anforderungen von TRwS 786 Tab. 2 Nr. 2 auszuführen.“

4.3.4. Die wasserrechtliche Auflage Ziffer 4.2.3.2 aus dem ursprünglichen Baugenehmigungsbescheid Az. 30/602 BV III 20182879 wird durch folgende Auflage ersetzt:

„4.2.3.2 Zur Fugenabdichtung ist ausschließlich ein bauaufsichtlich zugelassenes System zu verwenden, welches den Zulassungsgrundsätzen oder Prüfprogrammen des DIBt „Fugenabdichtungssysteme in LAU-Anlagen“ entsprechen. Die Eignung ist gegenüber dem Landratsamt Pfaffenhofen nachzuweisen.“

4.3.5. Die wasserrechtliche Auflage Ziffer 4.2.3.3 aus dem ursprünglichen Baugenehmigungsbescheid Az. 30/602 BV III 20182879 erhält folgende Fassung:

„4.2.3.3 Die Umschlagfläche ist so groß zu dimensionieren, dass der gesamte Wirkungsbereich beim Abladen von dieser erfasst wird. Der Umschlagplatz ist dabei grundsätzlich zu kennzeichnen und fortwährend in einem dichten Zustand zu erhalten. Dieser ist regelmäßig zu prüfen und Schäden sind umgehend instand zu setzen.“

4.3.6. Die wasserrechtliche Auflage Ziffer 4.2.3.4 aus dem ursprünglichen Baugenehmigungsbescheid Az. 30/602 BV III 20182879 erhält folgende Fassung:

„4.2.3.4 Die Gefälleverhältnisse der wannenartigen Umschlagfläche sind mit einem allseitigen und stetigen Gefälle von 2 % zu einem Tiefpunkt auszurichten, sodass Leckagen und verunreinigtes Niederschlagswasser zuverlässig auf der Dichtfläche zurückgehalten werden können. Auf dem Umschlagplatz muss ein Rückhaltevolumen vorgehalten werden, welches mindestens dem Volumen an wassergefährdenden Stoffen der größten Umladeeinheit (Palette) entspricht. Bei der Bestimmung des erforderlichen Rückhaltevolumens auf der Umschlagfläche ist zu-

sätzlich die Niederschlagsmenge eines örtlichen 30-minütigen Niederschlagswasserereignisses im Wiederkehrintervall von 100 Jahren zu berücksichtigen und dem Rückhaltevolumen für wassergefährdende Stoffe hinzuzurechnen. Hierbei ist auch das nur kurzfristige und unbeaufsichtigte Abstellen der Lieferung auf der Umschlagfläche nicht gestattet.“

- 4.3.7. Die wasserrechtliche Auflage Ziffer 4.2.4.6 aus dem ursprünglichen Baugenehmigungsbescheid Az. 30/602 BV III 20182879 erhält folgende Fassung:

„4.2.4.6 Die Rohrleitungen im Rohrkeller, in denen wassergefährdende Stoffe zirkulieren, sind über einer gegen die geförderten Medien dichten und beständigen Fläche gem. TRwS 786 anzuordnen und so zu verlegen, dass eine Zustandskontrolle zu jeder Zeit möglich ist.“

- 4.3.8. Die wasserrechtliche Auflage Ziffer 4.2.4.7 aus dem ursprünglichen Baugenehmigungsbescheid Az. 30/602 BV III 20182879 erhält folgende Fassung:

„4.2.4.7 Sämtliche Dosier- und Pumpenanlagen zur Förderung wassergefährdender Stoffe sind so zu steuern, dass im Leckagefall ein Druckabfall automatisch erkannt und umgehend selbsttätig ein Abschalten der Medienförderung erfolgt. Gleichzeitig muss die Störmeldung durch ein akustisches oder optisches Signal angezeigt werden.“

5. **Hinweise: nicht widergegeben**
 6. **Kosten:** Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei (Art. 4 KG). Auslagen sind nicht entstanden.
 7. **Gründe: nicht widergegeben**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bitte beachten Sie, dass seit der Rechtsänderung vom 01.01.1998 Rechtsmittel von Dritten (z.B. Nachbarklagen) gegen die Zulassung eines Bauvorhabens **keine aufschiebende Wirkung** mehr haben. Das heißt, mit dem Bau kann im Regelfall sofort begonnen werden, aber auf eigenes Risiko.

Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (Baustopp) kann beim Verwaltungsgericht München aber ein Antrag nach § 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gestellt werden.

Sonja Neufeld

Der Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit

vom 24.06.2020 bis einschließlich 23.07.2020

im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Zimmer B 210, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen nach Art. 29 BayVwVfG zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Dort können Beteiligte Einwendungen vorbringen. Nach Ablauf der Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen den Bescheid ausgeschlossen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, 16.06.2020

Albert Gürtner, Landrat

**Wasserrecht;
 Gewässerausbau durch den Freistaat Bayern, vertr. durch das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, ökologischen Ausbau der Wolnzach im Bereich des Flusskilometers 7,8 in der Gemarkung Haushausen – Umbau des Sohlabsturzes-**

Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl I S. 2808) geändert worden ist.

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, beabsichtigt den Umbau des Sohlabsturzes auf Höhe des Flusskilometers 7,8 der Wolnzach bei Haushausen zum ökologischen Ausbau.

Im Wasserrechtsverfahren ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung zu prüfen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 Abs. 1 und 7 Abs. 2 des UVPG i.V.m. Nr. 13.8.2 der Anlage 1 zu diesem Gesetz).

Die Vorprüfung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (§ 9 Abs. 4 UVPG; § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG und Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG).

Nachfolgend die wesentlichen Gründe für diese Feststellung:

1. Merkmale des Vorhabens:

Es ist geplant, den bestehenden Sohlabsturz an der Wolnzach bei Fl.-km 7,8 durch ein Raugerinne in Riegelbauweise zu ersetzen, um die biologische Durchgängigkeit wiederherzustellen. Das Raugerinne mit einer Gesamtlänge von ca. 54 m, wird ca. 18 m unterhalb des noch bestehenden Betonabsturzes beginnen und ca. 35 m oberhalb zu enden. Der Rampenkörper soll bei einer zu überwindenden Absturzhöhe von ca. 0,65 m ein Gefälle von ca. 1,2 % (I = 1:83) aufweisen. Der bestehende Betonabsturz und die betonierten Uferwände werden komplett abgetragen. Der zu überwindende Höhenunterschied von ca. 0,65 m soll über eine Rampe, in der acht Steinriegel aus großen quaderförmigen Wasserbausteinen (80/100) angeordnet werden, abgebaut. Um den Rampenkörper Stabilität zu verleihen und den Fließwiderstand im Raugerinne zu erhöhen, sollen doppelreihige Steinriegel eingebaut werden, die einen Wanderkorridor mit einer Hauptöffnungen von mindestens 0,4 m gewähren. Die Wasserstände der Wolnzach bleiben von der Maßnahme unberührt.

2. Standort und Wertung der Umweltauswirkungen

Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist nicht gegeben. Der Standort weist keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten oder vergleichbar schutzwürdiger Schutzkriterien auf. Es sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine erheblichen Umweltauswirkungen

auf die Schutzgüter Wasser und Boden zu erwarten. Aber der geplante Absturzbau ist für die Erreichung des guten ökologischen Zustands und insbesondere der biologischen Durchgängigkeit der Ilm gemäß EU-Wasserrahmen-richtlinien von entscheidender Bedeutung. Gleiches gilt fischerei- und naturschutzfachliche Belange. Es besteht somit keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung schließt nicht die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ein und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sachgebiet 42 - Wasserrecht, Zi. A 124, Hauptplatz 22, 85290 Pfaffenhofen während der Öffnungszeiten eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie aufgrund Art. 27a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG auch auf unserer Homepage unter <https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/HOME/Veroeffentlichungen/Amtsblatt.aspx>

Pfaffenhofen a. d. Ilm, den 03.06.2020 42/641/12

Albert Gürtner, Landrat

Vollzug der Gemeindeordnung -GO-; Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2019

Nachstehend werden die vom Bayerischen Landesamt für Statistik auf Basis Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der Gemeinden zum Stand vom 31. Dezember 2019 bekanntgegeben:

Bevölkerungsstand am 31.12.2019

09186000 Gemeinde	Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm	Oberbayern Einwohner insgesamt
09186113	Baar-Ebenhausen	5 465
09186116	Ernsgraden	1 710
09186122	Geisenfeld, St	11 473
09186125	Gerolsbach	3 636
09186126	Hettenshausen	2 088
09186128	Hohenwart, M	4 771
09186130	Ilmmünster	2 268
09186132	Jetzendorf	3 152
09186137	Manching, M	12 639
09186139	Münchsmünster	3 071
09186143	Pfaffenhofen a.d.Ilm, St	26 124
09186144	Pörnbach	2 175
09186146	Reichertshausen	5 054
09186147	Reichertshofen, M	8 268
09186149	Rohrbach	6 104
09186151	Scheyern	4 867
09186152	Schweitenkirchen	5 305
09186158	Vohburg a.d.Donau, St	8 399
09186162	Wolnzach, M	11 658
	zusammen	128 227

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 18.06.2020 60/22-2.901-1

Albert Gürtner, Landrat

Abwasserzweckverband Gerolsbach-Ilm

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Gerolsbach-Ilm Sitz Scheyern (Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm) für das Haushaltsjahr 2020 nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde.

I.

Aufgrund der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Zweckverband am 29.04.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **625.000,00 EUR**

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **274.000,00 EUR** ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf **12.400,00 EUR** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Der Umlegungsschlüssel ergibt sich nach § 20 Abs. 1 und 3 der Verbandssatzung und ist:

Gemeinde Scheyern	46,31 % = 5.742,44 EUR
Gemeinde Hettenshausen	30,33 % = 3.760,92 EUR
Gemeinde Ilmmünster	23,36 % = 2.896,64 EUR

(2) Unterhaltungskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf **527.600,00 EUR** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Der Umlegungsschlüssel ergibt sich nach § 20 Abs. 1 und 4 der Verbandssatzung.

(3) Investitionsumlage

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf **270.000,00 EUR** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Der Umlegungsschlüssel ergibt sich nach § 20 Abs. 1, 2 und 5 der Verbandsatzung.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **25.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Diese Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm vorgelegt.
Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen wurden in der Gemeindeverwaltung Scheyern, Ludwigstr. 2, 85298 Scheyern – Kämmerei, Zi.Nr. 12- niedergelegt und zur öffentlichen Einsicht bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt.
(Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i.V.m. Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG).

Scheyern, 29.05.2020

Manfred Sterz, Verbandsvorsitzender

Tag der Veröffentlichung: 23.06.2020